

Frau
Bundestagspräsidentin
Bärbel Bas
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Montag, 08. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin Bas,

hiermit wird Ihnen überreicht die nachfolgende

Petition

Tilgung der Berufsbezeichnung „General“ bei dem Namen der General-Wöhler-Stiftung

Die Petentin, Bernadette Gottschalk beantragt als Jüdin im Petitionswege die Beseitigung der ständigen Diskriminierung des Judentums, der Überlebenden der Schoa, der Angehörigen der Ermordeten der Schoa durch Hervorhebung der Berufsbezeichnung „General“ bei dem Namen General-Wöhler-Stiftung und damit der Verbrechenstätigkeit von Otto Wöhler als NS-General.

Die Hervorhebung der Berufsbezeichnung „General“ verdeutlicht die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die General Otto Wöhler bei dem Unternehmen Barbarossa, bei dem Erschießungsholocaust in der Sowjetunion nach dem 22.06.1941 begangen hat.

Die General-Wöhler-Stiftung offeriert in Burgwedel eine öffentliche Stube als Heimat, als ein Heimatrefugium, das auch dem Lebenszeitambiente von (NS) General Otto Wöhler als NS-General entnommen worden ist, einem Ambientecharakter, der maßgeblich in dessen Tätigkeit während des Unternehmens Barbarossa in der Sowjetunion und danach u.a. in Ungarn während des Zweiten Weltkrieges verankert ist.

Der Charakter dieses persönlichen Lebenszeitambientes 1941 bis 1945 ist maßgeblich von Verbrechen gekennzeichnet.

Während des Unternehmens Barbarossa erfolgten die Verbrechen des sog. Erschießungsholocausts mit ca. zwei Millionen Ermordeten.

General Otto Wöhler war einer der an diesen Verbrechen beteiligten Mordgehilfentäter.

Wer die Amtsbezeichnung „General“, die eines NS-Generals vor dem Namen „Wöhler“ liest, wird von Erschreckensgefühlsaufwallungen erfasst, die das eigene Ich-Bewußtsein zu Fall zu bringen drohen. Dies betrifft insbesondere das jüdische Volk, jede einzelne jüdische Person dieses Volkes und alle Angehörigen der ermordeten Opfer.

Diese Aufwallungen durchdringen jede zivilierte Person mit stummen Entsetzensschreien. Den erinnernden Anblick der Schrift „General“, der von diesem „General“ zu verantwortenden Massenerschießungen hat beispielhaft Bundespräsident Steinmeier bei seiner Rede am 06.10.2021 zu Babyn Jar in Kiew vor das geistige Auge jeder Person unserer Gesellschaft treten lassen.

Der Zeugenbericht von Ingenieur Gräbe aus dem Urteil des ‚Fall 9‘ – Einsatzgruppenprozess - Militärgerichtshof II vom 10.04.1948 – muß gelesen worden sein – ohne Kenntnisnahme dieses oder eines vergleichbaren Berichts ist ein realer Zugang zur Schoa nicht möglich.

Der Zeugnisbericht von Ingenier Gräbe – als Beispiel – lautet:

»Als ich am 5. Oktober 1942 das Baubüro in Dubno besuchte«, liest Sir Hartley Gräbes Schilderung vor, »erzählte mir mein Polier Hubert Mönnikes, Hamburg-Harburg, Außenmühlenweg 21, daß in der Nähe der Baustelle in drei großen Gruben von je etwa dreißig Meter Länge und drei Meter Tiefe Juden aus Dubno erschossen worden seien. Man hätte täglich etwa 1500 Menschen getötet. Alle vor der Aktion in Dubno noch vorhandenen 5000 Juden sollten liquidiert werden.

Daraufhin fuhr ich in Begleitung von Mönnikes zur Baustelle und sah in der Nähe der Baustelle große Erdhügel von etwa dreißig Meter Länge und etwa zwei Meter Höhe. Vor den Erdhügeln standen einige Lastwagen, von denen Menschen durch bewaffnete ukrainische Miliz unter Aufsicht eines SS-Mannes getrieben wurden. Die Milizleute bildeten die Wache auf den Lastwagen und fuhren mit diesen von und zur Grube. Alle diese Menschen hatten die für die Juden vorgeschriebenen gelben Flecken auf der Vorder- und Rückseite ihrer Kleidung, so daß sie als Juden erkenntlich waren.

Mönnikes und ich gingen direkt zu den Gruben. Wir wurden nicht behindert. Jetzt hörte ich kurz nacheinander Gewehrschüsse hinter einem der Erdhügel. Die von den Lastwagen abgestiegenen Menschen, Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, mußten sich auf Aufforderung eines SS-Mannes, der in der Hand eine Reit- oder Hundepetsche hielt,

ausziehen und ihre Kleidung nach Schuhen, Ober- und Unterkleidung getrennt, an bestimmten Stellen ablegen. Ich sah einen Schuhhaufen von schätzungsweise achthundert bis tausend Paar Schuhen, große Stapel mit Wäsche und Kleidern.

Ohne Geschrei oder Weinen zogen sich diese Menschen aus, standen in Familiengruppen beisammen, küßten und verabschiedeten sich und warteten auf den Wink eines anderen SS-Mannes, der an der Grube stand und ebenfalls eine Peitsche in der Hand hielt. Ich habe während einer Viertelstunde, als ich bei den Gruben stand, keine Klagen oder Bitten um Schonung gehört. Ich beobachtete eine Familie von etwa acht Personen, einen Mann und eine Frau, beide von ungefähr fünfzig Jahren, mit deren Kindern, so ungefähr ein-, acht- und zehnjährig, sowie zwei erwachsene Töchter von zwanzig bis vierundzwanzig Jahren. Eine alte Frau mit schneeweissem Haar hielt das einjährige Kind auf dem Arm und sang ihm etwas vor und kitzelte es. Das Kind quietschte vor Vergnügen. Das Ehepaar schaute mit Tränen in den Augen zu. Der Vater hielt an der Hand einen Jungen von etwa zehn Jahren, sprach leise auf ihn ein. Der Junge kämpfte mit den Tränen. Der Vater zeigte mit dem Finger zum Himmel, streichelte ihm über den Kopf und schien ihm etwas zu erklären.

Da rief schon der SS-Mann an der Grube seinem Kameraden etwas zu. Dieser teilte etwa zwanzig Personen ab und wies sie an, hinter den Erdhügel zu gehen. Die Familie, von der ich hier sprach, war dabei. Ich entsinne mich noch genau, wie ein Mädchen, schwarzhaarig und schlank, als sie nahe an mir vorbeiging, mit der Hand an sich herunterzeigte und sagte: ,23 Jahre'.

Ich ging um den Erdhügel herum und stand vor dem riesigen Grab. Dicht aneinandergepreßt lagen die Menschen so aufeinander, daß nur die Köpfe zu sehen waren. Die Grube war bereits dreiviertel voll. Nach meiner Schätzung lagen darin bereits ungefähr tausend Menschen. Ich schaute mich nach dem Schützen um. Dieser, ein SS-Mann, saß am Rand der Schmalseite der Grube auf dem Erdboden, ließ die Beine in die Grube herabhängen, hatte auf seinen Knien eine Maschinenpistole liegen und rauchte eine Zigarette.

Die vollständig nackten Menschen gingen an einer Treppe, die in die Lehmwand der Grube gegraben war, hinab, rutschten über die Köpfe der Liegenden hinweg bis zu der Stelle, die der SS-Mann anwies. Sie legten sich vor die toten oder angeschossenen Menschen, einige streichelten die noch Lebenden und sprachen leise auf sie ein. Dann hörte ich eine Reihe Schüsse. Ich schaute in die Grube und sah, wie die Körper zuckten oder die Köpfe schon still auf den vor ihnen liegenden Körpern lagen.

Schon kam die nächste Gruppe heran, stieg in die Grube hinab, reihte sich an die vorherigen Opfer an und wurde erschossen. Als ich um den Erdhügel zurückging, bemerkte ich wieder einen soeben angekommenen Transport von Menschen. Diesmal waren Kranke und Gebrechliche dabei. Eine alte, sehr magere Frau mit fürchterlich dünnen Beinen wurde von einigen anderen, schon nackten Menschen ausgezogen, während zwei Personen sie stützten. Die Frau war anscheinend gelähmt. Die nackten Menschen trugen die Frau um den Erdhügel herum. Ich entfernte mich mit Mönnikes und fuhr mit dem Auto nach Dubno zurück.«

Für derartige Massenerschießungen, die u.a. in Kooperation mit Befehlen von General Otto Wöhler durch die Einsatzgruppe Otto Ohlendorf ermöglicht und durchgeführt wurden, war Otto Wöhler mitverantwortlich.

Hierzu ist inhaltlich auf die Prozessakte des Verfahrens ‚Fall 12‘ – Prozeß gegen das Oberkommando der Wehrmacht - des amerikanischen Militärgerichts V und dessen Urteil vom 28.10.1948 mit der Verurteilung von Otto Wöhler zu verweisen.

Das mehrere hundert Seiten umfassende Militärgerichtsurteil benennt hinsichtlich des Angeklagten Otto Wöhler konkret, dass er für die Ermordung von 90.000 Juden mitverantwortlich war. Zudem war er mitverantwortlich für die Verschleppung von Zivilisten in die Bergwerke des Reiches. Für diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist er zu einer Haftstrafe von acht Jahren verurteilt worden.

Die Publikation „Das Gesetz des Krieges“ von Jörg Friedrich, Piper Verlag 1995, enthält umfassende Ausführungen zur Tätigkeit von General Otto Wöhler.

Die Ausführungen zum Schulterspruch des Gerichts mit der weiteren Darlegung, dass Otto Wöhler auch an Plünderungen an jüdischem Eigentum mitverantwortlich beteiligt war, ist den beigefügten Seiten 956 – 559 dieser Publikation zu entnehmen

Schuld. Der Stabschef der 11. Armee: General Otto Wöhler

Passives Dulden und aktives Steuern der Einsatzgruppen berührten sich in der Stelle des Abwehröffiziers im Armeestab. Er unterstand dem Stabschef, dem anderen Ich des Oberbefehlshabers. Armeeführer und Befehlshaber der Rückwärtigen Heeresgebiete waren in Rußland die Inhaber der vollziehenden Gewalt. Nach Beschuß des OKW-Gerichtes blieb die Vollzugsgewalt im Feldzug ungeteilt. Hitler hatte die Befehlshaber nicht davon unterrichtet, daß die jüdischen Bewohner Rußlands von ihrer Obhutspflicht ausgenommen seien. Also bestand sie fort. Gewann ein Territorialherr Kenntnis von der Judenvernichtung in seinem Bereich, war er zum Einschreiten verpflichtet. Dies ist eine übersichtliche, ungezwungene Rechtsauslegung. Ihr Scharnier bildet der Stabschef. Er verfügt notwendigerweise über das belastende Wissen, doch nicht über eigene Befehlsgewalt. Das beschränkt stark seine Verantwortung. Der Befehlshaber verfügt nur über beschränktes Wissen, damit seine Konzentration dem Gefecht zufließt. Den Rest nimmt ihm der Stabschef ab. Es fragte sich, ob die 90.000 erschlagenen Juden auf dem Territorium der 11. Armee ein Rest gewesen sind?

Das Gericht legte die Haftung Stabschef Otto Wöhlers anhand des Kommissarbefehls dar. Er wußte von seinem Eingang und wußte von seiner Durchführung, »aber die Verantwortung für die Durchführung des Befehls im Bereich der 11. Armee trägt der Oberbefehlshaber und nicht der Stabschef. Verbrecherische Handlungen oder Pflichtversäumnisse eines Oberbefehlshabers können nicht ohne weiteres dem Stabschef zur Last gelegt werden. Das Beweismaterial muß eine persönliche Mitwirkung des Stabschefs bei solchen Straftaten seines Oberbefehlshabers erweisen, andernfalls kann er strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.«

Es möchte aber sein, daß ein Stabschef auf eigenes Risiko fehlte, wenn ein Befehl im »Grundcharakter« so beiläufiger Natur war, daß er dem Oberbefehlshaber nicht vorzuliegen brauchte. Das Urteil zitiert einen Durchführungsbefehl zum Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa, »den ein Stabschef normalerweise auf eigene Verantwortung erlassen würde«. Darin ist angeordnet, daß hinreichend der Spionage, Sabotage oder des Partisanentums verdächtige Zivilpersonen nach Vernehmung durch Geheime Feldpolizei zu erschießen seien: »Knaben und junge Mädchen, die vom Gegner mit Vor-

liebe angesetzt werden, sind nicht auszunehmen.« Wöhler wies darauf hin, daß das geforderte Verhör doch anzeige, welche Mühe man sich mit der Schulduntersuchung bereitet habe. »Die Behauptung«, entgegnete das Gericht, »daß die Verdächtigen vor ihrer Erschießung vernommen worden seien, hat uns nicht beeindruckt. Wie die Akten dieses Verfahrens ergeben, hatten solche Verhöre in erster Linie den Zweck, bestimmte, für die deutsche Armee wertvolle Informationen zu erlangen, und wurden nicht im Interesse der aufgrund dieses Befehls vernommenen Personen durchgeführt.«

Die 90.000 als Träger des Bolschewismus auszurottenden Juden wußten nichts Wertvolles, was die 11. Armee noch hätte interessieren können. »Der Angeklagte bestreitet, von diesem Programm Kenntnis gehabt zu haben.« Der Verteidigungszeuge Ohlendorf, Anführer der Einsatzgruppe D, nannte verschiedene Besprechungen mit Wöhler, in denen jedoch die Judenvernichtung »nicht ausdrücklich besprochen worden sei, da er angenommen habe, der Angeklagte wisse über das Programm Bescheid.« Weil es lange Zeit an vielen Orten und durch Organe ausgeführt wurde, die von der 11. Armee untergebracht, verpflegt und an ihre Einsatzorte gesandt worden seien, folgerte das Urteil: »Zweifellos konnte unter solchen Umständen die Abschlachtung von 90.000 Personen durch diese Polizeieinheiten nicht ohne die Kenntnis des Stabschefs dieser Armee vor sich gehen, es sei denn, daß er ganz außerordentlich untüchtig gewesen wäre. Das Auftreten des Angeklagten als Zeuge in eigener Sache hat auf uns nicht den Eindruck von Untüchtigkeit gemacht, und die Beurteilung durch seine verschiedenen Vorgesetzten, die aus seinen Dienstakten zu ersehen ist, widerlegt eine solche Annahme. Aber wir brauchen uns mit allgemeinen Annahmen nicht zu befassen. Die Akten ergeben, daß der Angeklagte von der Ausrottungstätigkeit dieser Einsatzgruppeneinheiten Kenntnis gehabt hat. Ohlendorf, den der Angeklagte als Zeuge für seine Verteidigung vorgeladen hatte, hat ausgesagt, daß die dem Angeklagten beigeordneten Stabsoffiziere der 11. Armee von dieser Tätigkeit Kenntnis hatten. Er hat weiterhin ausgesagt, daß verschiedene Einheiten der Armee ihm behilflich gewesen seien, indem sie ihn mit Lastwagen für den Transport der Opfer an die Hinrichtungsstellen versorgten, und daß die Armee ihrerseits ihn auch zuweilen um Unterstützung in diesen Angelegenheiten ersucht habe. Zweifelsohne muß der Stabschef ebenso viel gewußt haben wie seine Stabsoffiziere.«

Ohlendorfs Zeugnis könnte gegen das Wort eines Offiziers als dubios gelten, wenn nicht die Anklage genügend Aktenbeweise vorgelegt hätte, die seine Stichhaltigkeit bekräftigten. Darunter drei Meldungen, datiert vom 3. September bis zum 14. November 1941, welche die Tötung von zusammen 12.300 Juden verzeichnen. Der Bericht des Korück aus Melitopol an den Armeestab hält einen Vorfall fest, »der sich in einer Entfernung von 23–30 Kilometern vom Hauptquartier der 11. Armee zutrug«. Die zwei übrigen Schreiben von Ortskommandanturen sind an das Kommando des Rückwärtigen Armegebiets gerichtet. Die Rückwärtiges Gebiet betreffenden Angelegenheiten gelangten über die Stelle des Oberquartiermeisters in den Generalstab. Wöhler gab an, daß der Oberquartiermeister dies Wissen für sich behalten habe. Das Gericht zog die Heeresdienstvorschrift zu Rate, welche besagt, daß der Oberquartiermeister dem Chef des Generalstabs unterstellt sei. »In seiner Eigenschaft als Chef des Generalstabs der 11. Armee war er verpflichtet, mit den ihm unterstellten Stabsoffizieren die Vorfälle in diesem Befehlsbereich zu besprechen ... Wir können nicht glauben, daß der Angeklagte seine Pflicht so weit vernachlässigt hat, daß seine Kenntnis der die 11. Armee betreffenden Angelegenheiten nur bis zur Grenzlinie des Rückwärtigen Armegebiets reichte.« Weil Wöhler aber im Unterschied zu seinem Oberbefehlshaber, dem Feldmarschall von Manstein, keine Vollzugsgewalt besaß, leitete sich aus dem vom Oberquartiermeister gewonnenen Wissen keine Straftat ab:

»Seine Strafbarkeit kann sich nur aus Handlungen ergeben, bei denen er selbst teilgenommen oder sonst in Verbindung gestanden hat. Das führt uns zu der Frage, ob er als Stabschef die Einsatzgruppen auf die verschiedenen Örtlichkeiten verteilt hat, in denen sie wirkten und ihre rechtswidrige Tätigkeit ausübten.« Wieder hatte der Entlastungszeuge Ohlendorf bekannt, daß seine rechtswidrige Tätigkeit von Wöhler lokalisiert worden sei. Dazu zitiert das Gericht vier Aktenbeweisstücke. Drei Orte, Stanca, Kischinew und Piatra Neamt, lagen am Rande des Zugs durch Bessarabien. Der Zeitpunkt fiel unter den Befehl des Ritters von Schobert. Der vierte Ort, Genitschesk, wurde Ohlendorf am 6. Oktober 1941 zugewiesen: »Das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei bei der 22. Infanteriedivision befindet sich im Gefechtsgebiet der Division. Es muß erwartet werden, daß alle Maßnahmen, insbesondere öffentliche Exekutionen in der Stadt Genitschesk; nach vorhe-

rigem Einvernehmen mit der Division, Ic*, getroffen werden.« Das Einvernehmen in Genitschesk war getrübt durch die nachlässige Exekutionsweise, die der Divisionsstab aus dem Fenster verfolgen konnte, sowie durch die häßliche Gafferei einiger Divisionsangehöriger.

Der Vorfall, der 10.000 Opfer kostete, berührte bereits das Regnum Erich von Mansteins bei der 11. Armee. Das Urteil siedelte indes die Verantwortung bei Wöhler an. Die Verteilung von Einsatzgruppeneinheiten fiel unter jenen Restbereich, den Wöhler regeln konnte, ohne Manstein zu fragen. »Diese Befehle fallen vielmehr eindeutig unter die Zuständigkeit des Stabschefs.« Dadurch wäre der Feldmarschall zugleich von dem entsetzlichen Vorwurf der Judenvernichtung befreit. Das Urteil schreibt allerdings, daß auch in dem Routinegeschäft »der Wille des Befehlshabers zum Ausdruck kommt«. Überdies werde er »in dem bei den Kommandostellen üblichen Geschäftsgang über die Befehle informiert, und sie werden als Ausdruck seines Willens anerkannt, wenn er sie nicht ausdrücklich zurückweist«. Manstein hat aber Wöhlers Vorwegnahmen seines Willens nicht zurückgewiesen. Hingegen hat er Beutegut der Einsatzgruppen angefordert. Die Nachfrage nach den Uhren der getöteten Juden, welche Manstein über Wöhler an Ohlendorf richtete, findet sich unter dem Stichwort »Plünderungen« im Wöhler-Urteil jedoch nicht erwähnt. Requisitionen für den Bedarf der Besatzungsarmee sind nach Artikel 250 der Haager Landkriegsordnung nämlich rechtens. »Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat die Beweisaufnahme in diesem Punkt eine strafbare Teilnahme des Angeklagten an Plünderungshandlungen, die durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigt waren, nicht ergeben.«

Wöhler wurde zu acht Jahren Haft verurteilt.

Für jede Person, für jeden Bürger, nicht nur für die Angehörigen der jüdischen Opfer, ist die öffentliche Hervorhebung der Eigenschaft „General“ für Otto Wöhler, speziell die öffentliche Präsentation seiner Amtsbezeichnung als [NS] „General“, als einer Titelbezeichnung, die direkt auf die Mitverantwortlichkeit von Massenermordungen dieses „Generals“ verweist, eine Schmähung, eine Schmach, eine Erniedrigung unseres Menschseins und unserer Kultur. Insbesondere des Judentums, jedes einzelnen Juden, so auch eine Erniedrigung der Petentin als Jüdin.

Zu benennen ist hinsichtlich der Person Otto Wöhler:

- Die antisemitische Grundeinstellung von Otto Wöhler:

Sie wird von Jörg Friedrich in:

„Das Gesetz des Krieges“, Der Prozeß gegen das Oberkommando der Wehrmacht, 1993, Kapitel: Taktik und Genozid“

wie folgt dargestellt:

„Erbost stellt Otto Wöhler im Juli 1944 fest: „dass deutsche Soldaten, vor allem in den Städten, in jüdischen Familien verkehren. [...]“

Weil es Otto Wöhler nicht mehr gegeben war, die Juden auszurotten, befahl er, daß die Vorgesetzten „dieses unwürdige und schamlose Verhalten, das allen Gesetzen unserer nationalsozialistischen Erziehung Hohn spricht, mit der notwendigen Schärfe auszurotten haben. Wer sich mit Juden einläßt, die die größten Feinde unseres Volkes sind, ist es nicht wert, deutscher Soldat zu sein.“

- Die Mitverantwortung von Otto Wöhler für das „Stalingrad an der Donau“ und für die ab Oktober 1944 begonnenen systematischen massenhaften Ermordungen von Juden in Budapest.

(vgl. Krisztián Ungváry: Die Schlacht um Budapest 1944/45; Herbig Verlag, München 1999) :

„Gleich nach ihrem Putsch im Oktober 1944 begannen die faschistischen Pfeilkreuzler unter Ferenc Szálasi die noch in Budapest verbliebenen Juden systematisch umzubringen. Vor den Augen der Öffentlichkeit wurden am Donauufer und auf freien Plätzen jüdische Bürger massenweise erschossen. Als sich die Sowjettruppen dem Ghetto näherten, wollten die Pfeilkreuzler noch im letzten Moment alle Insassen vernichten.“

- Das Lob für den Heldentod der im Kampf um Budapest getöteten Soldaten im Februar 1945:

Funkspruch von Festungskommandant SS-Obergruppenführer Pfeffer-Wildenbruch an die Heeresgruppe Süd

(11.02.1945. 17:50 Uhr):



SS-Obergruppenführer Pfeffer-Wildenbruch

- “1. Die Verpflegung ist verbraucht, die letzte Patrone im Lauf. Kapitulation oder kampflose Niedermetzelung der Besatzung ist in Budapest die Wahl. Ich werde daher mit letzten kampffähigen deutschen Teilen, ungarische “Honvéds” und Pfeilkreuzlern offensiv um mir eine neue Kampf- und Versorgungsbasis zu erkämpfen.
2. Breche 11.2. mit Beginn der Dunkelheit aus. Erbitte Aufnahme zwischen Szomor – Máriahalom. Falls dort Aufnahme nicht möglich, werde in das Pilisgebirge vorstoßen. Erbitte dort Aufnahme im Raum nordwestlich Pilisszentlélek.
3. Leuchtzeichen: Zweimal Grün: Eigene Truppen, usw.
4. Stärken: Deutsche 23.900 davon 9.600 Verwundete, Ungarn 20.000 davon 2.000 Verwundete, Zivilisten 80 bis 100.000.”

Antwort von General Otto Wöhler, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd:



General Otto Wöhler, Oberbefehlshaber

“Deutsche Soldaten! Ungarische Waffenbrüder! In einem Moment, wo Euer heldenhafter Kampf zu Ende geht und sich Euer Soldatenschicksal erfüllt, grüßen Euch noch einmal die Armee und die Heimat! Mit Dank und tiefer Ehrerbietung verneigen sich Deutschland und Ungarn vor seinen heldenhaften Söhnen. Getreu Eurem Fahneneid habt Ihr Euer Leben bis zum letzten Atemzug und mit äußerster Hingabe riskiert.

Es war ein ungleicher Kampf, den Ihr gegen eine vielfache Übermacht führend musstet; umso höher ist Euer beispielhafter Heldenmut zu bewerten. Euer Pflichtbewusstsein und Eure Standhaftigkeit haben es der Führung und der Armee ermöglicht, an der westungarischen Front Maßnahmen gegen den Feind durchzuführen und damit seinen Plan zu vereiteln, die gesamte Front zu zerschlagen, Ungarn niederzurennen und Richtung Wien vorzurücken. Zwanzig sowjetische Divisionen, mehrere schwere Armeekorps und nahezu Tausend Flugzeuge habt Ihr auf Euch gezogen und gebunden. Eure erfolgreiche Verteidigung hat die Kampfkraft des Feindes bedeutend geschwächt. Jeder Rotarmist, den Ihr abgelenkt habt, jeder Panzer, den Ihr vernichtet habt, jedes Flug, das Ihr abgeschossen habt, hat den Feind geschwächt, der zur Vernichtung des deutschen und ungarischen Volkes vorwärtsflutet.

Die Geschichte wird Euren unbeugsamen Widerstand gegen den kultur- und volksvernichtenden Bolschewismus sogar noch höher bewerten als den militärischen Erfolg, den Ihr in der größten Städteschlacht aller Zeiten errungen habt, ebenso Euren Idealismus, mit dem Ihr Euch der östlichen Steppenflut entgegengestellt habt.

Die Verteidigung von Budapest wird für die europäischen Nationen für immer ein leuchtendes Beispiel von Pflichterfüllung bleiben. Euer erschütterndes Beispiel verflucht jedwedes feiges Aufgeben, Eure Größe ist Quell der Zukunft, Eure ehrenvollen Taten bedeuten Leben. Soldaten von Budapest, Ihr habt einen Geist bewiesen, durch den sich Deutschland und Ungarn in neue Höhen emporheben werden. Wir hoffen, dass wir uns einmal in einer großen, freien Heimat wiedersehen werden. Euch Kameraden, die ihr den Ring um Budapest durchbrochen habt, gehört unsere hilfreiche Hand.

Heil und Treue dem Führer! Heil dem Führer der ungarischen Nation!"

Die Verteidigung der Stadt Budapest bedeutete für viele Juden den Ermordungstod.

Verwandte und Freunde der Familie der Petentin sind noch in jenen Tagen ermordet worden, weil die deutschen Truppen unter General Otto Wöhler den Mördern, den Pfeilkreuzlern den für die Ermordungen militärischen Schutz gaben.

Alljährlich trauert die Petentin am Ufer der Donau um diese Personen.



Otto Wöhler hat sich für die Petentin und ihre Familie traumatisch in deren Persönlichkeiten eingefressen. Das gilt gleichermaßen in besonderer Weise für die ungarischen Juden von Budapest. Die Pfeikreuzler, geschützt von der deutschen Besatzungsmacht unter dem Oberkommando von NS-General Wöhler jagten die Juden in den Straßen Budapests, um sie zu erschießen. Ihre Leichname wurden danach als Kadaver in die Donau geworfen.

Das einzigartige Verfolgungsschicksal der Juden im „Dritten Reich“ prägt den Geltungsanspruch und Achtungsanspruch eines jeden von ihnen vor allem gegenüber den Bürgern des Landes, auf dem diese Vergangenheit lastet. Die Bedeutung jenes Geschehens für die betroffenen Personen geht hier über das persönliche Erlebnis der Diskriminierung und Nachstellung durch die Nationalsozialisten hinaus. Die historische Tatsache selbst, dass Menschen nach den Abstammungskriterien der sog. Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weist den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihren Mitbürgern zu; in diesem Verhältnis ist das Geschehen auch heute gegenwärtig.

Es gehört zum personalen Selbstverständnis dieser Personen als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, zu der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und das Teil ihrer schicksalhaft bedingten besonderen Würde ist. Die Achtung dieses Selbstverständnisses ist für jeden von ihnen geradezu eine der Garantien gegen eine Wiederholung solcher Diskriminierung und eine Grundbedingung für ihr Leben in der Bundesrepublik Deutschland.

Dem persönlichen Betroffensein steht dabei nicht entgegen, dass eine Person selbst jener Verfolgung nicht ausgesetzt gewesen war. Nicht das persönlich erlittene Verfolgungsschicksal ist das verbindende Kriterium, sondern der geschichtliche Vorgang, mit dem das Persönlichkeitsbild jedes in der Bundesrepublik lebenden Juden, seine personale und soziale Stellung gegenüber seinen deutschen Mitbürgern belastet ist. Der Kreis der Betroffenen beschränkt sich daher nicht auf die Juden, die unter der Verfolgung des „Dritten Reiches“ leben mussten und sie überlebt haben (so schon BGH Urteil vom 8. Mai 1952 – 5 StR 182/52 – NJW 1952, 1183,1184). Das entsetzliche Geschehen prägt in der Bundesrepublik das Bild ihrer Bürger jüdischer Abstammung schlechthin; sie verkörpern diese Vergangenheit, auch wenn sie selbst an ihr nicht teilhaben mussten.“

Seit ihrer Kindheit ist die Petentin mit den Verbrechen der Mörderperson Wöhler immer eng verbunden gewesen, weil die Verbrechen von NS-General Otto Wöhler mitverantwortlich waren für die Ermordung der Budapester Juden. Die Eltern der Petentin haben den Prozess gegen Otto Wöhler vor dem amerikanischen Militärgericht deshalb mit besonderem Interesse verfolgt.

Den Namen „General-Wöhler-Stiftung“ öffentlich zu verwenden ist ein wesensgleiches Verbrechen wie jenes, als wenn man eine „Reichsführer-Hitler-Stiftung“ oder eine „Reichsfeldmarschall Göring-Stiftung“ gründet und den Namen öffentlich hervortreten lässt.

Die General-Wöhler-Stiftung hat u.a keine Scham besessen, das Photo von Adolf Hitler mit General Wöhler öffentlich auszustellen, auf welchem Adolf Hitler General Wöhler die Hand für dessen „Verdienste“ schüttelt.

Mit freundlichen Grüßen,



Gottschalk